

Anlage 3-2 **Richtlinien zur Durchführung der Prüfung**

Gegenstand und Umfang der Prüfung

Die erforderlichen Prüfungshandlungen ergeben sich aus dem Wortlaut des Zeichennutzungsvertrages (RIGK-G-SYSTEM). Danach hat der Prüfer die Aufgabe, die an RIGK gerichtete Mitteilung (Abschlussmeldung) seines Mandanten über die tatsächlich abgesetzte Menge an Schadstoffverpackungen zu bescheinigen.

Prüfungsgegenstand sind Schadstoffverpackungen, die

- a) gemäß der Anlage 1 als Schadstoffverpackungen anzusehen sind,
- b) ein RIGK-Zeichen tragen und
- c) vom Zeichennutzer
- d) in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht wurden.

zu c) Wird ein Produkt in der gleichen Verpackung in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland vertrieben, so darf das RIGK-Zeichen ebenfalls im Ausland verwendet werden. Für diese Schadstoffverpackungen sind keine Lizenzbeiträge zu entrichten, die Mengen sind jedoch an RIGK zu melden.

zu d) Es sind alle Schadstoffverpackungen des Zeichennutzers – einschließlich der Schadstoffverpackungen etwaiger mit einbezogener Werke, Tochterunternehmen, Beteiligungsunternehmen etc. – zu erfassen. Es ist darauf zu achten, dass die meldepflichtigen Mengen nicht ausschließlich mittels der Vertriebszahlen ermittelt werden können, sondern dass auch Schadstoffverpackungen zu erfassen sind, die

- ▶ betriebsintern anfallen oder dem werksinternen Verkehr dienen und in der Bundesrepublik Deutschland entsorgt werden,
- ▶ dem Verkehr zwischen den Werken/Niederlassungen dienen und in der Bundesrepublik Deutschland entsorgt werden,
- ▶ bestimmungsgemäß für eine Entleerung in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen sind, aber nicht mittels der verwendeten Statistiken erfasst werden können (z.B. Umfüllstationen).

Die Prüfung hat sich auf folgende Prüfungsgebiete zu erstrecken:

- ▶ ordnungsgemäße Meldung der Schadstoffverpackungen nach Menge, Typ und Gewicht,
- ▶ Vollständigkeit der gemeldeten, lizenzpflichtigen Schadstoffverpackungen.

Der Prüfer sollte in folgende Unterlagen Einsicht nehmen:

- ▶ Zeichennutzungsvertrag mit Anlagen (RIGK-G-SYSTEM),
- ▶ Mengenmeldungen des betreffenden Zeitraumes,
- ▶ sonstiger Schriftverkehr mit RIGK,
- ▶ Unterlagen zur Ableitung der Art und Menge der im zu prüfenden Zeitraum abgesetzten Schadstoffverpackungen (Produktlisten, Absatzlisten, Produktionslisten, Bestandslisten, Umsatzstatistiken u. ä.),
- ▶ Unterlagen über Lizenzpflicht, Materialart und -zusammensetzung, Hersteller, Menge und Gewicht der Schadstoffverpackungen.

Prüfungsergebnis:

Das Ergebnis seiner Prüfung bescheinigt der Prüfer gemäß des Musters der Anlage 3-1.